

## Buchbesprechung

Michael Schweizer:  
Recht am Wort – Schutz des eigenen Wortes im System  
von Art. 28 ZGB  
Bern 2012: Stämpfli, Abhandlungen zum schweizerischen  
Recht, 228 S., Fr. 72.–

Obwohl die Medienredaktionen oft von Streitigkeiten rund um das Recht am Wort betroffen sind, blieb die monografische Literatur dazu spärlich. 1997 hatte der Anwalt und frühere Journalist Bruno Glaus eine Dissertation zum Recht am eigenen Wort publiziert; jetzt legt Michael Schweizer, welcher im Rechtsdienst der SRG tätig ist, eine willkommene neue Übersicht vor, worin nicht nur das «eigene» Wort im Zentrum steht, sondern «das Wort». Um welche praktischen Aspekte geht es denn im Medienbetrieb?

Das häufigste Gefechtsfeld ist der Umgang mit Interviews und Recherchegesprächen (unterschieden durch den bloss ethisch verbindlichen Schweizer Presserat in seinen «Richtlinien» 4.5. und 4.6. zum Journalistenkodex, auf [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)). Kann der Interviewgeber das Interview bzw. die Gesprächsantwort einfach so zurückziehen? Schweizer erwähnt in seiner Einleitung einen FDP-Nationalrat, der am Abend vor der Publikation ein Interview in der «Aargauer Zeitung» zurückzog – «ohne einen konkreten Grund anzugeben» (2010), vielleicht, indem er sich drohend auf Art. 27 ZGB berief. Häufig bricht Streit rund um die Autorisierung aus, die der Presserat bei formellen Interviews für obligatorisch erklärt, bei Recherchegesprächen nur, wenn der Auskunftgeber darauf besteht. (Im angloamerikanischen Rechtskreis ist solche Autorisierung kaum bekannt.) Immer wieder kommt es vor, dass der Interviewgeber beim Gelesen ganze Fragen samt Antworten streicht oder neue Fragen und Antworten einfügt. Wie soll dies rechtlich beurteilt werden? Erstaunlicherweise sind hiezu keine schweizerischen Gerichtsurteile bekannt. «Auch in der aktuellen, persönlichkeitsrechtlichen [Kommentar-]Literatur zum «Recht am Wort» finden sich, wenn überhaupt, höchstens ein paar allgemein gehaltene Zeilen», so Schweizer.

Mit Recht nimmt sich Schweizer vor, zunächst einmal Bestand und Umfang eines Rechts am Wort «grundsätzlich zu klären». «Ziel ist eine fundierte rechtswissenschaftliche Grundlage, auf die sich die Praxis zukünftig stützen kann.» Er dehnt die Untersuchung ergänzend vom klassischen Persönlichkeitsschutz auf das – in der Praxis eher selten beanspruchte – Datenschutzrecht aus. Hernach wendet er sich mit Empfehlungen den bereits erwähnten Streitfragen zu.

Zu Beginn zeichnet Schweizer teils etwas redundant das System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes nach, wobei er die neuere Literatur referiert. Persönlichkeitsverletzung und Medien: Das «überwiegende öffentliche Interesse» – worauf sich Journalisten meist berufen – rechtfertigt eine Persönlichkeitsverletzung dann, wenn diese «einer Gemeinschaft oder zumindest einer grösseren Mehrheit einen Vorteil verschaffen soll». Der Vorteil muss höher eingestuft werden als das dem Verletzten auferlegte Opfer.

Immer wieder zu Diskussionen führt der Genugtuungsanspruch (vgl. vorne in dieser Ausgabe das erstinstanzliche Urteil

i. S. Stauber contra Kessler). Vorausgesetzt ist eine schwere Persönlichkeitsverletzung, aber nur ein leichtes Verschulden des Verletzers (S. 37). Bei der Gewinnherausgabeklage hätte der Verfasser auf die objektive Schwierigkeit verweisen dürfen, bei persönlichkeitsverletzender Berichterstattung in Boulevardmedien den herauszugebenden Gewinn an einem einzigen Beitrag – unter vielen – festzumachen (unbefriedigend BGE 133 III 163 ff., Vater Schnyder contra «Blick»).

Der Wortschutz ist nach Aebi-Müller richtigerweise in den «grösseren Zusammenhang des Schutzes der Selbstbestimmung» zu stellen. Länger verweilt Schweizer beim Wortschutz als Schutz vor Indiskretionen. Er weist auf die Miniaturisierung der Tonaufnahme- und Abhörgeräte hin, erwähnt aber den umstrittenen BGE 6B\_225/2008 nicht («Kassensturz» contra Versicherungsvertreter). Im Medienbereich spielt der Schutz vor Falschzitaten – etwa bei Interviewkürzungen – eine wachsende Rolle, ohne dass sich das in schweizerischen Gerichtsurteilen niedergeschlagen hätte.

Gründlich setzt sich Schweizer mit der bis vor Kurzem herrschenden Sphärentheorie auseinander, die zwischen Geheim- und Privatsphäre einerseits, Öffentlichkeitsphäre andererseits unterschied. Er stellt fest, dass die Idee einer ungeschützten Öffentlichkeitsphäre «gegenüber der Gefährdung der modernen Kommunikationstechnologie – nämlich der Verknüpfung banaler Daten zu Persönlichkeitsprofilen – fast vollständig versagt» (S. 87 ff.). Das aus Deutschland importierte Konzept der informationellen Selbstbestimmung korrigiert die Sphärentheorie, dehnt aber durch den Einbau ins Datenschutzgesetz den Schutz des Datenlieferanten in dem Sinne allzu weit aus, als gar nicht mehr auf eine Persönlichkeitsverletzung abgestellt wird (Art. 28 ZGB). Es kommt nur noch auf einen formalen Gesetzesverstoss an.

Im weiteren Verlauf seiner Untersuchung wendet sich Schweizer dann mit vielen hypothetischen Beispielen den praktischen Fragen zu. Welche Rolle spielt die Einwilligung des Interviewgebers bei der Rechtfertigung einer Persönlichkeitsverletzung? Wie ist die Beweislast zwischen Interviewer und Interviewtem verteilt? Was wird für ein Einverständnis in ein möglicherweise verletzendes Interview vorausgesetzt? Wann ist eine Selbstverpflichtung im Sinne von Art. 27 ZGB übermässig? Gibt es ein sittenwidriges oder widerrechtliches Einverständnis?

Zuletzt fasst Schweizer die Ergebnisse zusammen. – Fünf standardisierte Sachverhalte werden als Verletzung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes verbaler Äusserungen qualifiziert: die unbefugte Kenntnisnahme von Äusserungen; die unbefugte Verbreitung von Äusserungen; unbefugtes technisches Fixieren von Äusserungen; unrichtige Wiedergabe oder gar Erfindung von Äusserungen; unbefugte wirtschaftliche Verwertung von Äusserungen. Der Schutz zielt auf die Selbstbestimmung des Veräusserers in der sozialen Kommunikation.

Wo ein Interview umstritten ist, kann eine allfällige Abmachung Anhaltspunkte liefern. Falls eine Abmachung fehlt, gelten die Erfordernisse des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 2 I ZGB). Diese sind nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Im Widerspruch zu zahlreichen Äusserungen von Kommentatoren steht folgende wichtige Äusserung: «Art. 27 ZGB lässt (massvolle) Bindungen hinsichtlich des Rechts am Wort zu. Das

bedeutet, dass das einmal erteilte Einverständnis zum Interview nicht in jedem Fall widerrufen werden kann ...» Dem Veräußerer bleibt ein unverzichtbares Widerrufsrecht, wenn der Inhalt für die Persönlichkeit des Veräußerers besonders relevant ist, etwa bei rechtswidrigen Inhalten oder bei Aussagen über seine eigene Intimsphäre; oder, sofern es sich um weltanschauliche Aussagen handelt, wenn der Veräußerer seine Weltanschauung inzwischen geändert hat. Schweizer präzisiert: Gerade im Medienbereich kann der Informationsauftrag des Journalisten die Interessen des Veräußerers an seiner Entscheidungsfreiheit überwiegen. «Recht am Wort bedeutet, frei und aufgeklärt darüber entscheiden zu können, ob man redet und was man sagt. [Es] bewahrt den Einzelnen aber nicht davor, für frei getroffene Entscheide Verantwortung zu tragen» (S. 228). *Gseid esch gseid.*

**Dr. iur. Peter Studer, Rüschnikon**

---

## Aufsätze/Etudes

**Grandjean Vincent**, La liberté d'expression et le devoir de réserve dans la fonction publique: le point de vue de la pratique, in: *Verwaltungsorganisationsrecht, Staatshaftungsrecht, öffentliches Dienstrecht*, Bern 2012, S. 151–164.

**Thormann Olivier**, Clause culturelle: une exception pornographique?, in: *Queloz Nicolas/Niggli Marcel Alexander/Riedo Christof* (Hrsg.), *Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo*, Zürich 2012, S. 479–493.

**Wiprächtiger Hans**, Darf Satire alles? Strafrecht und Satire, in: *Queloz Nicolas/Niggli Marcel Alexander/Riedo Christof* (Hrsg.), *Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo*, Zürich 2012, S. 513–523.

---

## Bücher/Livres

**Baeriswyl Bruno/Rudin Beat** (Hrsg.), *Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG)*, Zürich 2012, 410 Seiten.

**Datenschutz-Forum Schweiz** (Hrsg.), *Von der Lochkarte zum Mobile Computing, 20 Jahre Datenschutz in der Schweiz*, Zürich 2012, 164 Seiten.

**Meier Dieter**, *Das Tarifverfahren nach schweizerischem Urheberrecht*, Basel 2012, 176 Seiten.

**Raschèr Andrea F. G./Senn Mischa** (Hrsg.), *Kulturrecht/Kulturmarkt*, Zürich/St. Gallen 2012, 476 Seiten.

**Schwarzenegger Christian/Nägeli Rolf** (Hrsg.), *4. Zürcher Präventionsforum – Illegale und schädliche Inhalte im Internet und in den neuen Medien – Prävention und Jugendschutz*, Zürich 2012, 236 Seiten.

---

## Zeitschriften/Revues

**Dessemontet François**, *Propriété intellectuelle: aperçu de jurisprudence extraits et résumés d'arrêts du Tribunal fédéral*, *Journal des tribunaux* 7/2012, S. 331–368.

**Diederichsen Angela**, *Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Persönlichkeitsschutz*, *AfP* 3/12, S. 217 ff.

**Echertz-Höfer Marion**, *Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal*, *Deutsches Verwaltungsblatt* 7/2012, S. 389–391.

**Frenz Walter**, *Namensabkürzungen und Persönlichkeitsrecht*, *ZUM* 6/12, S. 453 ff.

**Hangartner Yvo**, *Whistleblowing in der öffentlichen Verwaltung: grundrechtliche Bemerkungen aus Anlass von Urteilen des schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, *AJP* 4/2012, S. 490–498.

**Hürlimann Daniel**, *Zur Zulässigkeit von Bildersuchmaschinen*, *Jusletter* 30. April 2012.

**Jositsch Daniel**, *Whistleblowing als Rechtfertigungsgrund*, *AJP* 4/2012, S. 482–489.

**Jotterand Olivier/Müller Jérémie/Treccani Jean**, *L'utilisation du cheval de Troie comme mesure de surveillance secrète*, *Jusletter* 21. Mai 2012.

**Jungo Nicole**, *Whistleblowing: Lage in der Schweiz*, *Recht* 2-3/2012, S. 65–79.

**Muggli Sandra**, *Heisse Gespräche mit Minderjährigen: von Cybergrooming und Möglichkeiten zu dessen Sanktionierung*, *Jusletter* 11. Juni 2012.

**Thomann Felix H.**, *Die Ablehnung des BuPG: mehr als ein Entscheid über die Buchpreise*, *Jusletter* 14. Mai 2012.

**Vion Adrien**, *Droit d'auteur sur internet: le cadre juridique actuel est-il suffisant?*, *Jusletter* 14. Mai 2012.

**Walter Jean-Philippe**, *Vingt ans de législation sur la protection des données, rétrospectives et perspectives: l'évolution du droit de la protection des données: perspectives*, *Jusletter* 25. Juni 2012.

## NEUERSCHEINUNG IM STÄMPFLI VERLAG

Irène Suter-Sieber

### Die Hörmarke

Schutzvoraussetzungen und Schutzinhalte nach schweizerischem Recht

Juni 2012, CHF 79.– / Euro 69.–

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht SMI

300 Seiten, broschiert

978-3-7272-1894-1

Tag für Tag werden wir vom Fernseher, vom Internet und von unseren Mobiltelefonen beschallt: Kein Werbespot kommt mehr ohne Musik aus, kommerzielle Webpages berieseln uns mit sanften Geräuschkulissen, eingängige Jingles klingen noch tagelang in unseren Ohren nach und ganze Forschungsabteilungen von Sounddesignern tüfteln daran, dass Chips beim Zerbeißen angenehm knuspern. Wie aber kann ein Anbieter seine Musik und Geräusche rechtlich schützen? Das vorliegende Buch widmet sich dieser Frage aus Sicht des Markenrechts. Es handelt sich um eine umfassende Darstellung des markenrechtlichen Schutzes von Hörereignissen in der Schweiz. Folgende Fragen werden beantwortet: Unter welchen Voraussetzungen können Musikstücke und Geräusche nach schweizerischem und nach IR-Markenrecht als Hörmarken registriert werden? Wie muss ein Anbieter eine einmal eingetragene Hörmarke im Verkehr verwenden, damit ihm der Schutz daran nicht abgesprochen werden kann? Und unter welchen Umständen kann sich ein Hörmarkeninhaber gegen einen Konkurrenten wehren, wenn dieser ein ähnliches Musikstück oder ähnlich klingende Geräusche verwendet?



# Stämpfli

Buchhandlung

**Stämpfli Verlag AG**

Wölflistrasse 1

Postfach 5662

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

order@staempfli.com

www.staempflishop.com

**Ich bestelle \_\_\_\_\_ Ex.**

Name \_\_\_\_\_

Strasse/PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Bestellungen mit diesem Inserat werden portofrei geliefert. 12/0315

## NEUERSCHEINUNG IM STÄMPFLI VERLAG

Michael Schweizer

### Recht am Wort

Schutz des eigenen Wortes im System von  
Art. 28 ZGB

Juni 2012, CHF 72.– / Euro 63,–  
Abhandlungen zum Schweizerischen Recht ASR  
258 Seiten, broschiert  
978-3-7272-0068-7

Im Medienalltag stellt sich regelmässig die Frage, inwiefern das Persönlichkeitsrecht Äusserungen einer Person schützt. Wenn es etwa darum geht, Interview-Aussagen vor ihrer Publikation zu korrigieren oder zu widerrufen, berufen sich die Betroffenen gerne auf den Schutz von Art. 28 ZGB.

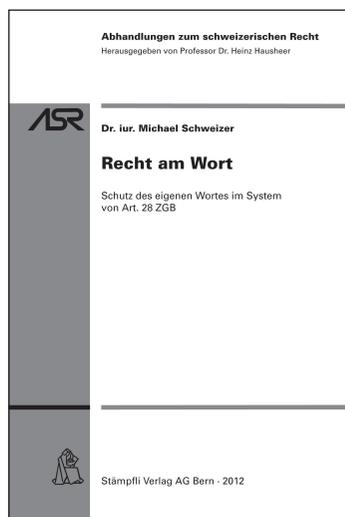
Lehre und Praxis beantworten diese umstrittene Frage bisher wenn überhaupt so nur unzureichend vertieft. Die Abhandlung schliesst diese Lücke, indem sie Bestand und Umfang eines von Art. 28 ZGB gewährten Wortschutzes klärt. Nach einem konzisen Überblick über die Leitsätze des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes analysiert der Autor die bisherigen Entwicklungen in Lehre und Rechtsprechung. Basierend darauf macht er die faktischen Interessen am Schutz des eigenen Wortes sichtbar und ordnet diese dogmatisch in das System von Art. 28 ZGB ein. Der Autor umreisst so den Schutzbereich des «Recht am Wort» und zeigt auch auf, inwiefern ein Eingriff gerechtfertigt werden kann. Fokussiert auf die Besonderheiten im Interview-Verhältnis, erfährt dabei die Wirkung der (oft nur anfänglichen) Zustimmung des Wort-Äusserers besondere Beachtung.

**Ich bestelle \_\_\_\_\_ Ex.**

Name \_\_\_\_\_

Strasse/PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_



# Stämpfli

Buchhandlung

**Stämpfli Verlag AG**

Wölflistrasse 1  
Postfach 5662  
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

order@staempfli.com  
www.staempflishop.com

Bestellungen mit diesem Inserat werden portofrei geliefert. 12/0313

## NEUERSCHEINUNG IM STÄMPFLI VERLAG

Stefan Rechsteiner, Peter Hettich, Claudia Keller,

### Telekommunikationsrecht – Recht der audiovisuellen Medien – Stromversorgungsrecht, Entwicklungen 2011

Mai 2012, CHF 58.– / Euro 50.–

njus.ch

286 Seiten, broschiert

978-3-7272-8105-1

Im Rahmen von njus.ch werden alljährlich in einzelnen, separaten Bänden die Entwicklungen des vergangenen Jahres in der Rechtsetzung, der Rechtsprechung und der Literatur eines bestimmten Praxisgebiets aufgezeigt.

Das gesamte Angebot ist auch online unter [www.njus.ch](http://www.njus.ch) und [www.swisslex.ch](http://www.swisslex.ch) verfügbar.

Im Bereich der Rechtsetzung werden bereits beschlossene Änderungen sowie Rechtsetzungsprojekte dargestellt. Im Teil über die Rechtsprechung wird insbesondere eine Darstellung der wichtigsten amtlich und nicht amtlich publizierten Bundesgerichtsentscheidungen geboten. Und bezüglich der Literatur wird nicht nur umfassend auf Neuerscheinungen hingewiesen, sondern es werden von ausgewählten Publikationen auch deren Hauptaussagen zusammengefasst.

njus.ch ermöglicht den Leserinnen und Lesern, in kürzester Zeit auf den neuesten Stand der Entwicklungen in einem bestimmten Rechtsgebiet zu gelangen.

**Ich bestelle \_\_\_\_\_ Ex.**

Name \_\_\_\_\_

Strasse/PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_



# Stämpfli

Buchhandlung

**Stämpfli Verlag AG**

Wölflistrasse 1

Postfach 5662

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

[order@staempfli.com](mailto:order@staempfli.com)

[www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)

Bestellungen mit diesem Inserat werden portofrei geliefert. 12/0314